



Brüssel, den 11. Juni 2018
(OR. en)

8924/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0332 (COD)

LIMITE

ENV 300
SAN 146
CONSOM 141
CODEC 769

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5846/18 ENV 59 SAN 50 CONSOM 24 CODEC 134 - COM(2017) 753 final
+ ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
(Neufassung)
– Orientierungsaussprache

1. Die Kommission hat am 1. Februar 2018 ihren Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch¹, die sogenannte Trinkwasserrichtlinie, angenommen.
2. Die Hauptbestandteile dieses Vorschlags bestehen aus der Aktualisierung der Wasserqualitätsnormen, der Einführung eines risikobasierten Ansatzes zur Überwachung der Wasserqualität, der Verbesserung und Harmonisierung von Informationen über Wasserqualität und -dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Harmonisierung der Normen für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und der Einführung von Verpflichtungen zur Verbesserung des Zugangs zu Wasser.

¹ Dok. 5846/18 ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5.

3. Die Kommission hat der Gruppe "Umwelt" am 13. Februar 2018 den Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt. Die Gruppe "Umwelt" hat im Laufe von sechs weiteren Sitzungen substantielle Beratungen über den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung geführt. Auf Grundlage dieser Beratungen und der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz einen ersten Kompromisstext vorbereitet und die Harmonisierung der Normen für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und den besseren Zugang zu Wasser als die beiden Punkte benannt, für die weitere politische Vorgaben seitens des Rates erforderlich sind.
4. Was Produkte anbelangt, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, so enthält die geltende Richtlinie keine Regelungen für einzelne Produkte. Vielmehr sind darin die zulässigen Mengen für bestimmte Stoffe im Wasser festgelegt, die als Orientierungshilfe für die Herstellung sicherer Rohre und Entnahmestellen dienen. Ziel dieser Neufassung ist es, technische Normen im Rahmen der Bauprodukteverordnung zu entwickeln, damit weniger Prüfverfahren auf nationaler Ebene erforderlich sind und in Folge die Kosten von Zulassungsverfahren gesenkt werden können und der Marktzugang für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union verbessert werden kann. Auf Ebene der Arbeitsgruppe fand dieser Vorschlag kaum Unterstützung.
5. Die neuen Bestimmungen zur Verbesserung des Zugangs zu Wasser gehen auf die Europäische Bürgerinitiative "Right2Water" zurück. Der Kommissionsvorschlag über eine Neufassung führt zwei neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ein, und zwar 1) den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung von Trinkwasser zu fördern sowie 2) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser sicherzustellen. Während der Beratungen haben die Delegationen ihre Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass diese technischen Rechtsvorschriften, mit denen Normen für die Trinkwasserqualität festgelegt werden sollen, nicht das am besten geeignete Instrument zur Regelung dieser neuen Verpflichtungen sind.
6. Dementsprechend hat der Vorsitz einen Hintergrundvermerk und Fragen zu den beiden oben erläuterten Themen formuliert zur Strukturierung der Orientierungsaussprache, die auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 25. Juni 2018 stattfinden wird.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die Fragen (siehe Anlage) zur Kenntnis zu nehmen und sie an den Rat weiterzuleiten.

 8. Der Vorsitz ersucht die Delegationen, nach Möglichkeit vor der Ratstagung schriftliche Antworten zu übermitteln.
-

Hintergrundvermerk des Vorsitzes mit Fragen an den Rat (Umwelt)

I. Einleitung

Der Kommissionsvorschlag über eine Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sieht hauptsächlich Folgendes vor:

Aktualisierung der Qualitätsnormen:

Die Liste der Parameter für mikrobiologische und chemische Werte wird im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf Grundlage der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation aktualisiert und erweitert. Dadurch wird sichergestellt, dass Leitungswasser innerhalb der gesamten EU einwandfreies Trinkwasser ist.

Einführung eines risikobasierten Ansatzes:

Die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Überwachung der Wasserqualität innerhalb der gesamten EU wird es den Behörden ermöglichen, ihre Zeit und Ressourcen auf potenzielle Risiken zu verwenden und Analysen anhand irrelevanter Parameter zu vermeiden. Ein risikobasierter Ansatz bedeutet zusätzlichen Schutz, da die Risiken vermehrt direkt an den Wasserquellen auf der Verteilungsebene ermittelt werden können, bevor das Wasser die Entnahmestellen erreicht.

Vermehrter und harmonisierter Zugang der Verbraucher zu Informationen über Wasserqualität und -dienstleistungen:

Neue Transparenzregeln werden es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, online und auf nutzerfreundliche Weise Informationen über die Wasserqualität und die Verfügbarkeit von Wasserdienstleistungen in ihrer Gegend zu erhalten. Ziel ist es, ihr Vertrauen in das Trinkwasser zu erhöhen, nach Möglichkeit den Verbrauch von abgefülltem Wasser zu senken und unterschiedliche bestehende Verfahren auf nationaler Ebene und auf Ebene der Versorgungsunternehmen zu beseitigen.

Harmonisierung der Normen für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen:

Die fehlende gegenseitige Anerkennung der nationalen Zulassungssysteme unter den Mitgliedstaaten für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, wurde als Belastung für die Interessenträger und als Hindernis für den Binnenmarkt erkannt. Es wird vorgeschlagen, dass die Harmonisierung über die Binnenmarktvorschriften und zwar durch Festlegung von Normen im Rahmen der Bauprodukteverordnung erfolgen soll.

Verbesserung des Zugangs zu Wasser:

Der Kommissionsvorschlag führt zwei neue Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ein, die auf die europäische Bürgerinitiative "Right2Water" zurückgehen, nämlich 1) den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung von Trinkwasser zu fördern sowie 2) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von schutzbedürftigen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser sicherzustellen.

II. Punkte, zu denen Vorgaben für das weitere Vorgehen erforderlich sind

Während der Beratungen auf fachlicher Ebene wurden zwei Punkte benannt, für die politische Vorgaben seitens des Rates erforderlich sind, nämlich zum Einen die Frage der Harmonisierung von Normen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und die Frage des Zugangs zu Wasser.

Harmonisierung der Normen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen

Die Frage von "Materialien und Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen", wurde im Zuge der Bewertung der Trinkwasserrichtlinie als einer ihrer größten Mängel erkannt. Den Interessensträgern zufolge umfasst das derzeitige System einen hohen Verwaltungsaufwand, da es mit nationalen Zulassungssystemen verbunden ist und die Produktzulassungen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat unter Umständen nicht anerkannt werden. Das bedeutet, dass die Produkte verschiedene Prüfverfahren durchlaufen müssen, bevor sie in einem bestimmten Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden. Diese nationalen Prüfverfahren wurden als Hindernis für den Binnenmarkt mit erheblichen Kosten für die Branche identifiziert.

Nach Artikel 10 der geltenden Trinkwasserrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die menschliche Gesundheit bezüglich Stoffen oder Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, schützen; die Umsetzung dieser Bestimmung liegt allerdings in ihrem Ermessen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Streichung von Artikel 10 für mehr Kohärenz mit den Binnenmarktvorschriften und insbesondere mit der Bauprodukteverordnung sorgen wird.

Der Kommissionsvorschlag über eine Neufassung soll den geltenden Artikel 10 ersetzen und klar festlegen, dass die Harmonisierung von Prüfverfahren für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, durch eine Normung im Rahmen der Bauprodukteverordnung geregelt wird: Im Rahmen der Bauprodukteverordnung wird ein Normungsauftrag erteilt, um die Anforderungen für Baumaterialien und -produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, festzulegen. Mit dem Auftrag werden die technischen Spezifikationen und Bewertungsverfahren festgelegt, anhand derer Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsanforderungen hin geprüft werden. Sobald die harmonisierten Normen (durch die Veröffentlichung im Amtsblatt) anwendbar werden, werden sie das Inverkehrbringen von Bauprodukten auf der Grundlage von festgelegten Prüfmethoden ermöglichen und dadurch die derzeit von den Herstellern verlangten unnötigen mehrfachen Prüfungen verhindern.

Nach Ansicht der Kommission ermöglicht der Normungsansatz im Rahmen der Bauprodukteverordnung auch die Festlegung von Mindestschwellen, Leistungsklassen oder die Möglichkeit, Produkte ohne ein Prüfverfahren zu klassifizieren. Diese drei Kategorien werden jedoch nicht im Rahmen des Normungsverfahrens, sondern durch delegierte Rechtsakte, die im Rahmen der Bauprodukteverordnung erlassen werden, festgelegt.

Während der bisherigen Beratungen unterstützten einige Mitgliedstaaten den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz nicht und schlugen stattdessen vor, dass die Hygieneanforderungen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, in der Richtlinie festgelegt werden und ebenso eine Liste von geeigneten Stoffen entweder im Anhang aufgeführt wird (Positivliste) oder durch delegierte Rechtsakte beschlossen wird. Ziel ist es, auf europäischer Ebene Mindesthygieneanforderungen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, festzulegen. Im Zuge der Beratungen wurden auch Zweifel hinsichtlich des Vorschlags der Kommission geäußert, einen Verweis auf die Bauprodukteverordnung einzuführen, da diese Verordnung nicht alle Materialien und Produkte abdeckt, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, insbesondere nicht jene, die bei der Gewinnung und Verteilung von Wasser außerhalb von Gebäuden verwendet werden (wie Pumpen, Ventile, Wasserzähler) und nicht alle Stufen der Wasserkette erfasst werden (Gewinnung, Versorgung, Verteilung). Hinsichtlich des Normungsauftrags wurden zwei wesentliche Einschränkungen vorgetragen, nämlich hinsichtlich des Zeitplans und der Art des Auftrags, durch den keine Mindesthygieneanforderungen auf europäischer Ebene festgelegt werden könnten.

Als Reaktion auf diesen von einigen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Ansatz machte die Kommission geltend, dass die Trinkwasserrichtlinie möglicherweise nicht das am besten geeignete Instrument sei, um Vorschriften für Materialien und Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, festzulegen, da sie auf einer umweltbezogenen Rechtsgrundlage beruht, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten strengere Anforderungen als jene der Richtlinie festlegen können. Darüber hinaus könnte eine Positivliste den Wettbewerb einschränken und ein Innovationshindernis darstellen.

Artikel 13 – Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

Dieser neue Artikel geht im Wesentlichen auf die Europäische Bürgerinitiative "Right2Water" und die Reaktion der Kommission auf diese Initiative zurück. Der Artikel sieht zwei wesentliche Verpflichtungen vor:

- Erstens, die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern und die Nutzung von Trinkwasser zu fördern. In dem Artikel sind eine Reihe von Maßnahmen festgelegt (Schätzung des Anteils der Menschen ohne Zugang zu Trinkwasser, Information dieser Menschen über Möglichkeiten des Anschlusses an das Versorgungsnetz, Förderung der Nutzung von Leitungswasser in öffentlichen Gebäuden und Restaurants, Gewährleistung, dass in den meisten Städten frei zugängliche Trinkwasseranlagen (Leitungswasser) zur Verfügung stehen usw.);
- zweitens, die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Zugang schutzbedürftiger und ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen zu Trinkwasser zu sichern.

Diese Maßnahmen dürften auch dazu beitragen, die Verpflichtung zu erfüllen, die mit dem UN-Nachhaltigkeitsziel 6 und dem damit zusammenhängenden Einzelziel, "allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle zu erreichen" eingegangen wurde.

In den Beratungen auf Arbeitsebene wurden Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, ob es angemessen ist, die Verpflichtung, den Zugang zu Wasser sicherzustellen, über eher technische Rechtsvorschriften festzulegen, deren Ziel eigentlich die Überwachung der Qualitätsnormen für Trinkwasser ist.

Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass sich dieser Grundsatz besser durch die Ratifizierung und vollständige Umsetzung des UNECE-Protokolls von 1999 über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen verwirklichen ließe, das bereits ein Verfahren zur Analyse der nationalen Gegebenheiten, der Straffung und Harmonisierung der Zuständigkeiten und der Verpflichtungen zu Wasser und Gesundheit vorsieht.

III. Fragen

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat (Umwelt) anhand folgender Fragen um politische Leitlinien für das weitere Vorgehen:

1. Zur Harmonisierung von Materialien:

- a) Stimmen Sie zu, dass die Harmonisierung von Materialien und Produkten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, einschließlich der vollständigen Harmonisierung der Hygieneanforderungen im Rahmen der Binnenmarktvorschriften erfolgen sollte, oder sollte es weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, im Rahmen ihrer Umweltvorschriften strengere Anforderungen festzulegen?
- b) Falls die Harmonisierung von Materialien und Produkten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, im Rahmen der Bauprodukteverordnung erfolgen sollte, sehen Sie eventuelle Mängel bei diesem Ansatz und, wenn ja, wie sollten diese behoben werden? Falls Sie eine Alternative vorschlagen, könnten Sie bitte erläutern, wie diese hinsichtlich der Machbarkeit und Rechtssicherheit funktioniert?

2. Über den Zugang zu Wasser

- a) Ist die Trinkwasserrichtlinie das am besten geeignete Instrument zur Festlegung der Verpflichtung, den Zugang zu Wasser sicherzustellen, auch unter Berücksichtigung der europäischen Bürgerinitiative "Right2Water"?

 - b) Wenn es eine Bestimmung über den Zugang zu Wasser gäbe, sollte diese Maßnahmen zur Umsetzung des Zugangs zu Wasser nennen oder sollte den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt werden, die hinsichtlich ihrer kulturellen und geographischen Gegebenheiten am besten geeigneten Maßnahmen zu wählen?
-